

4166/J XXI.GP

Eingelangt am: 10.07.2002**ANFRAGE**

**der Abgeordneten Mag. Maier
und Genossen
an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
betreffend "Teilgewerbe - Erfahrungswerte des BMWA - Folgen der
Gewerbeordnungsnovelle"**

Mit 15. Jänner 1998 trat die 1. Teilgewerbe - Verordnung, aufgrund des § 31 Abs. 4 GewO 73/94 in Kraft. Damit wurde eine weitreichende Liberalisierung des Zugangs zum Gewerbe erreicht. Auch die Bundesarbeitskammer hat damals diese Liberalisierung bejaht, da es der GewO - Novelle 1994 gelungen ist "Liberalisierung" mit der "sozialpolitischen Sicherheit" in Einklang zu bringen. Diese Verordnung enthielt eine Aufzählung von 21 gewerblichen Tätigkeiten, die künftig als Teilgewerbe anerkannt werden sollten. Es war und ist möglich, jedes dieser Teilgewerbe dem Kollektivvertrag eines Hauptgewerbes zuzuordnen. Dieser ersten Verordnung folgte danach die 2. Teilgewerbeverordnung.

Ohne entsprechende Erfahrungswerte mit Teilgewerben vorzulegen, wurde nun mit der Gewerbeordnungsnovelle 2002 das Teilgewerbe weiter liberalisiert, die Beschränkung auf fünf Arbeitnehmerinnen wurde aufgehoben und sogar die Lehrlingsausbildung zugelassen.

Der Entfall der bisherigen Regelung ist massiv gegen die ArbeitnehmerInnen gerichtet, weil die Tendenz, Industriebetriebe in Gewerbebetriebe umzuwandeln und die Ausgliederung von Tätigkeiten aus dem Unternehmen massiv verstärkt wird. Der Österreichische Gewerkschaftsbund erachtete dies als eine direkte Anleitung, um die Anzahl jener Arbeitnehmer zu erhöhen, die unter Umgehung der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften in die Scheinselbstständigkeit gedrängt werden. Die zu erwartende verstärkte Überantwortung der Lehrlingsausbildung in diesen Gewerbetypus muss entschieden abgelehnt werden. Die Chancen, die jungen Menschen seitens der Gesetzgebung und der Unternehmen eingeräumt wird, um eine qualifizierte Berufsausbildung zu erlangen, wird durch eine derartige Bestimmung gravierend herabgesetzt. Sowohl der Gesetzgeber als auch die Unternehmen haben den jungen Menschen gegenüber ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

Diese neue Regelung wird somit jedoch enorme legistische Unklarheiten schaffen, und auch die angesprochene "sozialpolitische Sicherheit" beseitigen. Besonders zu hinterfragen, ist in diesem Zusammenhang, die Lehrlingsausbildung.

**Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für
Wirtschaft und Arbeit nachstehende**

Anfrage:

1. Welche volkswirtschaftliche Bedeutung kommt ihrer Ansicht nach "Teilgewerben" zu?
2. Welche Erfahrungen hinsichtlich der "Teilgewerben" liegen bislang Ihrem Ressort vor?

3. Welche gewerblichen Tätigkeiten können als "Teilgewerbe" ausgeübt werden?
4. Wie viele Teilgewerbeberechtigungen bezüglich der einzelnen Teilgewerbe, wurden in den Jahren 1997, 1998, 1999, 2000 und 2001 vergeben und wie viele Arbeitnehmer waren in den jeweiligen Teilgewerben tätig (ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre, Teilgewerbe und die einzelnen Bundesländer)?
5. Wie viele Teilgewerbeberechtigte wurden wiederum in diesen Jahren zurückgelegt bzw. über wie viele Berechtigte wurde das Konkursverfahren eröffnet (ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre, Teilgewerbe und die einzelnen Bundesländer)?
6. Wie viele Nachsichten vom Befähigungsnachweis wurden seit der Einführung für Teilgewerbe erteilt? Welche Teilgewerbe sind davon anteilmäßig besonders betroffen (ersuche um Aufschlüsselung auf Jahre, Teilgewerbe und die einzelnen Bundesländer)?
7. Welche Bundesländer haben der Liberalisierung der Teilgewerbe in der GewO-Novelle (im Rahmen des Begutachtungsverfahrens) zugestimmt?
8. Welche Stellungnahmen haben dazu die Interessensvertretungen abgegeben? Wer hat welche Änderungen zugestimmt? Wer hat welche Änderungen abgelehnt?
9. Wie wird Ihrerseits sichergestellt, dass nach Inkrafttreten dieser Novelle, der Kollektivvertrag dem Hauptgewerbe zugeordnet werden kann (Sozialpolitische Sicherheit)?
10. In welcher Form und mit welchen Ausbildungsinhalten wird die jeweils entsprechende Lehrlingsausbildung geregelt?